

Spielberechtigungsvertrag für die 18-Loch-Golfanlage mit Kurzplatz und Übungsanlagen

zwischen der Golfplatz Werne a. d. Lippe GmbH & Co. KG
Kerstingweg 10
59368 Werne

im Folgenden „Betreibergesellschaft“ und

Vorname: _____

Name: _____

im Folgenden „Spielberechtigter“

Die Betreibergesellschaft betreibt den Golfplatz Werne an der Lippe mit der 18-Loch-Golfanlage dem 5-Loch-Kurzplatz, den Übungseinrichtungen, dem Clubhaus sowie Räumlichkeiten für sämtliche technische Einrichtungen. Die Betreibergesellschaft ist Mitglied im Deutschen Golfverband. In Ausübung dieser Rechte schließt die Betreibergesellschaft mit dem Spielberechtigten den nachfolgenden Spielberechtigungsvertrag:

§ 1 Spielberechtigung

- 1) Der Spielberechtigungsvertrag gilt nur für eine Person.
- 2) Die Spielberechtigung ist persönlich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 3) Die Art der Spielberechtigung ist im beiliegenden „Antrag auf Spielrecht“ angekreuzt.

§ 2 Rechte des Spielberechtigten

- 1) Die Betreibergesellschaft gewährt dem Spielberechtigten das Recht zur Nutzung des Golfplatzes (18-Loch-Golfanlage, dem 5-Loch-Kurzplatz, Driving-Range, Pitching- und Putting-Green) sowie des Clubhauses.
- 2) Der Spielberechtigte erhält jährlich den DGV Ausweis mit Handicap – Verwaltung und nimmt so am organisierten Golfsport unter dem Dach des Deutschen Golf Verbandes (DGV) teil. Der DGV Ausweis wird dem Spielberechtigten nach Bezahlung seiner Beitragsrechnung ausgehändigt.
- 3) Juristische Personen als Spielberechtigte genießen dieselben Rechte wie natürliche Personen.
- 4) Das Nutzungsrecht des Spielberechtigten kann während der von der Betreibergesellschaft durchgeführten Veranstaltungen, Wettspiele und Turniere in angemessenem Umfang eingeschränkt werden.

§ 3 Spezielle Dienste und Sachleistungen

- 1) Die von der Betreibergesellschaft festzusetzenden Gebühren oder Preise für spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere für Übungsbälle, Bag-Schränke, Turniergehälter, gemietete Ausrüstungsgegenstände und ähnliches sowie die Trainerstunden sind vom Spielberechtigten im Falle der Inanspruchnahme gesondert zu entrichten.

§ 4 Pflichten

- 1) Der Spielberechtigte hat folgendes zu beachten und einzuhalten:
 - a) Die Golfregeln und die Golfetikette
 - b) Die Platz- und Hausordnung der Betreibergesellschaft
- 2) Für den Fall des Verstoßes gegen die vorstehenden Regeln, kann die Betreibergesellschaft zur Wahrung der Interessen der übrigen Spielberechtigten, dem Zuwiderhandelnden einen zeitlich befristeten Platzverweis erteilen.
- 3) Der Spielberechtigte ist zur Zahlung der jährlichen Spielgebühren gemäß den gültigen Bedingungen verpflichtet.
- 4) Das Spiel auf dem 18-Loch-Golfplatz ist nur mit DGV-Platzreife möglich.

§ 5 Gebühren

- 1) Der Spielberechtigte zahlt für die gemäß § 2 gewährten Rechte eine Jahresgebühr gemäß den gültigen Bedingungen der Betreibergesellschaft.
- 2) Die Jahresgebühr ist bis zum 31.1. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Höhe der Jahresgebühr kann von der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und der erforderlichen Kostendeckung des Betriebes von Jahr zu Jahr angemessen angepasst werden.
- 3) Der Spielberechtigte kann die Zahlung der Jahresgebühr weder mindern noch zurücknehmen, wenn er die ihm eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt, unabhängig davon, ob die Gründe in seiner Person liegen oder nicht.
- 4) Der Spielberechtigte verzichtet auf die Rückzahlung zeitanteilig nicht verbrauchter Beträge bei Übertragung oder Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, soweit dies nicht aus Gründen geschieht, die die Betreibergesellschaft zu vertreten hat.

§ 6 Spielberechtigungsdauer, Kündigung und Verlängerung

- 1) Der Spielberechtigungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn eine Kündigung nicht bis zum 30.9. eines Jahres bei der Betreibergesellschaft schriftlich eingegangen ist. Kündigungen zu einem späteren Zeitpunkt werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Für den Fall, dass die Betreibergesellschaft den Betrieb der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu.
- 2) Sollte eine dieser Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift — Spielberechtigter

Unterschrift — Golfplatz Werne a. d. Lippe